

Satzung

des Gebirgstracht - Erhaltungsverein

D' HARTSEER EGGSTÄTT

Fassung November 2025

§1. Name und Sitz des Vereins

§2. Vereinszweck

§3. Mitgliedschaft

§4. Pflichten der Mitglieder

§5. Ende der Mitgliedschaft

§6. Organe des Vereins

§7. Vorstand und Leitung des Vereins

§8. Mitgliederversammlung und Wahlen

§9. Haftung

§10. Auflösung des Vereins

§11. Sonstiges

§12. Inkrafttreten

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen
„Gebirgstracht-Erhaltungsverein D' Hartseer“ Eggstätt
2. Der Verein hat seinen Sitz in Eggstätt und umfasst das Gebiet der Gemeinde und Umgebung.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen (Register Nr. VR 42096 AG Traunstein).

§2 Vereinszweck

1. Aufgabe des Vereins ist die Erhaltung und Pflege der bodenständigen Tracht und Sitte von Kultur, Volkstanz, Volksmusik und Volksgesang und Weitergabe dieser Werte an Kinder und Jugendliche.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der steuerlichen Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
4. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Abgaben, die dem Verein fremd sind, begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder unbescholtene Bürger werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Vereinsziele aktiv unterstützt sowie juristische Personen.
2. Eintritt: Zur Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Mitgliedsantrag zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.
3. Mitglieder welche dem Verein mindestens 25 Jahre angehören erhalten vom Verein besondere Ehrungen.
4. Aktive Mitgliedsjahre in der Jugendgruppe zwischen dem 12. und 16. Lebensjahr werden bei Ehrungen angerechnet, wenn mit dem 16. Lebensjahr eine ordentliche Mitgliedschaft eingetreten ist.
5. Mitglieder die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch den Vereinsausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§4 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben einen jährlichen Vereinsbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Beitrages wird von der Hauptversammlung festgelegt.

2. Die aktive Trachtengruppe hat bei Veranstaltungen des Vereins die vollständige Vereinstracht zu tragen.
3. Bringen ordentliche Mitglieder im Rahmen ihrer aktiven Tätigkeit ihr geistiges Eigentum, in Form von Texten, Übersetzungen und ähnlichen Informationen in den Verein ein, so liegt das Urheberrecht hierfür ausschließlich beim GTEV D'Hartseer Eggstätt.

§5 Ende der Mitgliedschaft:

1. Austritt: Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied frei, er ist der Vorstandschaft schriftlich mitzuteilen.
2. Ausschluss: Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
 - 1) Vorsätzlich den Verein schädigt.
 - 2) Den Vereinsrichtlinien fortgesetzt zuwiderhandelt
 - 3) Den Vereinsbeitrag, trotz Aufforderung, 2 Jahre nicht bezahlt.Der Ausschluss ist vom Vorstand mit dem Vereinsausschuss zu beschließen.
3. Bestandteile der Tracht, die vom Verein leihweise zur Verfügung gestellt wurden, sind nach dem Ende der Mitgliedschaft dem Verein zurückzugeben, bzw. zu erstatten

§6 Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Die Vorstandschaft
3. Der Vereinsausschuss
4. Die Mitgliederversammlung

§7 Vorstand und Leitung des Vereins

1. Der Vorstand:
 - a. Der Vorstand des Vereins im Sinne von §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden sowie mindestens einem und bis zu zwei Stellvertretern. Jeder von Ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Mitglieder der Vorstandschaft müssen Vereinsmitglieder sein.
 - b. Der Verein wird vom 1. Vorsitzenden, in dessen Vertretung vom Stellvertreter, mit der Vorstandschaft geleitet.
2. Die Vorstandschaft:
diese besteht aus
 - Vorstand
 - 1.Kassier
 - 1.Schriftführer
3. Der Vereinsausschuss:
dieser unterstützt die Vorstandschaft bei der Vereinsarbeit. Er besteht aus den folgenden Ämtern:
 - Vorplattler mit seinen Stellvertretern
 - Dirndlvertreterin mit ihren Stellvertreterinnen
 - Jugendleiter

- 2.Kassier
- 2.Schriftführer
- Kassenprüfer
- Fähnriche
- Musikwart
- Trachtenwart
- Frauenvertreterin
- Schnoizervertreter
- Zeugwart
- Beisitzer

Vorstand und Ausschuss werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt.

Der Vereinsausschuss kann bei besonderen Anlässen vom Vorstand erweitert werden. Es bleibt ihm vorbehalten einzelne Ämter nicht zu besetzen.

Die gewählten Ausschussmitglieder sind verpflichtet, an den vom Vorstand einberufenen Ausschusssitzungen teilzunehmen.

4. Abstimmungen im Vereinsausschuss werden durch einfache Mehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden.
Der Vereinsausschuss ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder und der 1. Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter anwesend sind.
5. Beschlüsse von Vorstandschaft und Ausschuss sind vom 1.Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied der Vorstandschaft zu beurkunden.
6. Mitglieder der Vorstandschaft und des Vereinsausschusses müssen Vereinsmitglieder sein.
7. Ausgaben der Vorstandschaft, die einen vom Ausschuss festgelegten Betrag übersteigen, sind vom Ausschuss zu genehmigen.

§8 Mitgliederversammlung und Wahlen

8.1 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand ist verpflichtet, jedes Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten. Der Versammlungstermin ist zwei Wochen vorher durch Aushang beim Gasthof Unterwirt in Eggstätt, in der Chiemgauzeitung sowie Oberbayerisches Volksblatt bekannt zu geben.
2. Die Vorstandschaft ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Vereinsmitglieder verlangt.
3. Der Vorstand kann, wenn erforderlich, zusätzliche Mitgliederversammlungen einberufen.

4. Jedes Mitglied hat bei Mitgliederversammlungen das Recht, Wünsche und Anträge zu stellen und ist bei Abstimmungen mit einer Stimme stimmberechtigt.
5. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
6. Der 1. Kassier hat vor jeder Mitgliederversammlung die Kassenbücher, sowie die dazu gehörenden Belege dem Kassenprüfer zur Prüfung vorzulegen. Der Kassenprüfer hat über die Kassengeschäfte dem Kassier und dem Vorstand die Entlastung von der Mitgliederversammlung zu beantragen
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die mit Geldausgaben verbunden sind, bedürfen der Zustimmung des Vereinsausschusses.
8. Eine ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

8.2 Wahlen

1. Alle drei Jahre wird von den Mitgliedern die Vorstandschaft und der Vereinsausschuss bei der Mitgliederversammlung neu gewählt.
2. Zur Durchführung der Wahl hat die Versammlung einen Wahlleiter zu bestimmen.
3. Die Wahl findet in offener Abstimmung durch „Hand aufheben“ statt.
4. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

8.3 Protokolle

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

§9 Haftung

Der Verein haftet nur mit seinem Eigentum.

§10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung durch zwei Drittel der eingetragenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Wenn die Zahl der Mitglieder unter sechs sinkt.

3. Inventar und Barvermögen fällt dann an die Gemeinde Eggstätt, mit der Auflage im § 2 genannte Aufgaben wahrzunehmen.

§11 Sonstiges


1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. In allen in dieser Satzung nicht vorgesehenen Fällen entscheidet der Ausschuss.

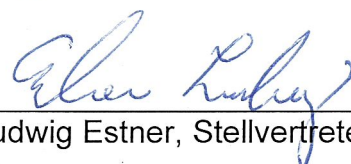
§12 Inkrafttreten


Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 26. April 2003 und wurde von der Mitgliederversammlung am 14. November 2025 beschlossen.
Sie kann nur von einer Mitgliederversammlung geändert werden.

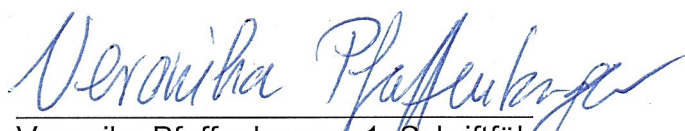
Eggstätt 14.11.2025


Mit vorstehender Satzung einverstanden
Für die Versammlung gezeichnet:



Magdalena Osterauer, 1. Vorsitzende


Ludwig Estner, Stellvertreter


Anna Leutner, 1. Kassier


Veronika Pfaffenberger, 1. Schriftführer


Josef Ettenhuber jun. 1. Vorplattler


Richard Hamberger, Chronist


Kathrin Niedermaier, Frauenvertreterin

Eggstätt 14.11.2025